

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2947

der Abgeordneten Iris Schülzke (BVB/FREIE WÄHLER Gruppe)

Drucksache 6/7202

Ausstattung von Stützpunktfeuerwehren und Feuerwehren im Land Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin: Aufgrund der weiteren Zentralisation von Arbeitsplätzen in den letzten Jahren ist es zunehmend schwerer geworden, die Tagesbereitschaften von örtlichen Feuerwehren (Einsatzkräften) sicherzustellen. Da sich in den letzten Jahren auch das Aufgabenfeld und damit die Einsatzzahlen verändert haben, sind die vom Land ins Leben gerufenen Stützpunktfeuerwehren gegründet worden. Sie nehmen in einer größeren Gebietskulisse ihre Aufgaben wahr und sollen Feuerwehren vor Ort bzw. in den kleinen Gemeinden und Ortsteilen unterstützen. Gemäß der Konzeption für Stützpunktfeuerwehren sichern diese die Einsatzbereitschaft mit mindestens einem Löschzug nach Feuerwehrdienstvorschrift 3 (FwDV3) jeweils täglich 24 Stunden ab. Resultierend aus dem Aufgabenfeld sowie Einsatzzeiten muss dafür auch die Technik im ausreichenden Maß sowie zeitgemäße Beschaffenheit vorhanden sein. Es ist erforderlich die Kommunen, welche für den Brandschutz verantwortlich sind, von Seiten des Landes mit finanziellen Mitteln bei der Beschaffung und Bereitstellung zu unterstützen. Dieses soll mit der Richtlinie Stützpunktfeuerwehren (FAG 2017/2018) vom 02. September 2016 weiterhin erfolgen. Die Einreichung der Anträge sollte bis zum 31. Oktober 2016 bei der Bewilligungsbehörde erfolgen.

1. Wieviel Anträge liegen der Bewilligungsbehörde vor? (Bitte nach einzelnen Gemeinden und Ämtern einzeln auflisten.)

zu Frage 1: Der Bewilligungsbehörde liegen 86 Anträge vor.

BAR	Amt Biesenthal	MOL	Amt Märkische Schweiz	SPN	Stadt Welzow
BAR	Gemeinde Ahrensfelde	MOL	Amt Barnim-Oderbruch	SPN	Stadt Guben
BAR	Gemeinde Wandlitz	MOL	Amt Seelow-Land	SPN	Gemeinde Neuhausen/Spree
BAR	Amt Joachimsthal	MOL	Gemeinde Letschin	SPN	Amt Peitz
BAR	Amt Biesenthal	MOL	Amt Seelow-Land	SPN	Stadt Spremberg
BAR	Amt Britz-Chorin-Oderberg	OHV	Stadt Hennigsdorf	TF	Gemeinde Großbeeren
BRB	Stadt Brandenburg	OHV	Stadt Zehdenick	TF	Stadt Trebbin
CB	Stadt Cottbus	OHV	Stadt Fürstenberg/Havel	TF	Amt Dahme/Mark
EE	Stadt Finsterwalde	OHV	Amt Gransee und Gemeinden	TF	Stadt Jüterbog
EE	Stadt Schönewalde	OPR	Gemeinde Fehrbellin	UM	Amt Brüssow
EE	Amt Kleine Elster	OPR	Stadt Neuruppin	UM	Amt Gartz (Hohenselchow)
EE	Stadt Herzberg	OPR	Stadt Rheinsberg	UM	Amt Oder-Welse (Angermünde)

Eingegangen: 15.09.2017 / Ausgegeben: 20.09.2017

EE	Stadt Falkenberg-Elster	OPR	Stadt Rheinsberg	UM	Nordwestuckermark
EE	Amt Elsterland	OPR	Stadt Kyritz	UM	Amt Gramzow
EE	Amt Schlieben	OPR	Gemeinde Fehrbellin	UM	Stadt Templin
EE	Stadt Doberlug-Kirchhain	OPR	Stadt Wittstock	UM	Stadt Templin
HVL	Gemeinde Brieselang	OSL	Stadt Lauchhammer	UM	Amt Gartz (Hohenseelchow)
HVL	Stadt Nauen	OSL	Stadt Schwarzheide	UM	Gemeinde Boitzenburger Land
HVL	Stadt Ketzin/Havel	OSL	Stadt Senftenberg	UM	Gemeinde Boitzenburger Land
HVL	Gemeinde Milower Land	OSL	Amt Altdöbern		
HVL	Stadt Premnitz	OSL	Amt Ortrand		
HVL	Amt Nennhausen	OSL	Stadt Vetschau		
LDS	Stadt Lübben	P	Landeshauptstadt Potsdam		
LDS	Amt Lieberose	PM	Gemeinde Wiesenburg		
LDS	Stadt Luckau	PM	Stadt Bad Belzig		
LDS	Amt Unterspreewald	PM	Stadt Beelitz		
LDS	Gemeinde Zeuthen	PM	Gemeinde Seddiner See		
LDS	Amt Schenkenländchen	PM	Stadt Beelitz		
LDS	Amt Schenkenländchen	PM	Gemeinde Schwielowsee		
LOS	Stadt Storkow	PM	Amt Brück		
LOS	Amt Neuzelle	PR	Stadt Pritzwalk		
LOS	Stadt Beeskow	PR	Stadt Wittenberge		
LOS	Gemeinde Grünheide	PR	Amt Meyenburg		
		PR	Gemeinde Groß Pankow		

2. Welchen finanziellen Umfang umfassen alle Anträge insgesamt? (Bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)

zu Frage 2: Der finanzielle Gesamtumfang der Anträge beläuft sich auf ca. 27.620.000,00 €.

BAR	1.760.000,00 €
BRB	290.000,00 €
CB	380.000,00 €
EE	2.710.000,00 €
HVL	1.730.000,00 €
LDS	2.200.000,00 €
LOS	1.420.000,00 €
OPR	2.130.000,00 €
OSL	2.020.000,00 €
P	510.000,00 €
PM	2.720.000,00 €
PR	860.000,00 €
SPN	1.790.000,00 €
TF	1.590.000,00 €
UM	2.870.000,00 €

3. Sind Antragstellern schon Bewilligungsbescheide zugesandt worden? (Wenn ja, bitte einzeln auflisten.)

zu Frage 3: Bisher sind keine Bewilligungsbescheide ausgestellt worden.

4. Gibt es Möglichkeiten, Antragstellern bzw. Gemeinden, welche nicht in Genuss eines Bewilligungsbescheides kommen, finanzielle Mittel für dringend benötigte Beschaffungen/Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen zur Verfügung zu stellen?

zu Frage 4: Gemäß der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Gewährung von Zuweisungen zum Ausgleich des besonderen Bedarfs gemäß § 16 Bbg-FAG Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes an Gemeinden und Landkreise ab dem Jahr 2017 (Richtlinie Besonderer Bedarfsausgleich – RLBBABbgFAG) können notleidenden Gemeinden Investitionshilfen für notwendige und unabweisbare Investitionsmaßnahmen gewährt werden.

5. Sieht die Landesregierung die Möglichkeit das Budget der Fördermittel aufzustocken?

zu Frage 5: Für die Förderung im Rahmen der Richtlinie Stützpunktfeuerwehren gibt es kein feststehendes Budget. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden FAG Mittel und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des Beschaffungsverfahrens.

6. Ist für die Folgejahre eine Fortführung der Förderrichtlinie für Feuerwehrfahrzeuge von Stützpunktfeuerwehren geplant?

zu Frage 6: Die Richtlinie Stützpunktfeuerwehren FAG 2017/2018 tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Die Meinungsbildung der Landesregierung zur Fortführung dieser Förderung ab dem Haushaltsjahr 2019 ist noch nicht abgeschlossen.

7. Welche Unterstützung ist diesbezüglich für große Flächengemeinden bzw. großflächige Ämter angedacht, wenn diese nur eine geringe Finanzausstattung haben, also zu den armen Gemeinden zählen und wie wird sichergestellt, dass diese auch die übertragene Pflichtaufgabe Feuerwehr erfüllen können?

zu Frage 7: Kommunen, die im Bezugsjahr nach § 16 Absatz 1 BbgFAG als notleidend bzw. nach anderen Landes- bzw. Bundesprogrammen als finanzschwach eingestuft worden sind, können im Rahmen des Programms Stützpunktfeuerwehren durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg als Bewilligungsbehörde mit einer erhöhten Förderquote bedacht werden. Die Förderquote kann auf bis zu maximal 80 Prozent des jeweils aktuellen Beschaffungspreises des Feuerwehreinsatzfahrzeuges angehoben werden. Eine weitere Möglichkeit ergibt sich aus der Richtlinie Besonderer Bedarfsausgleich - RLBBABbgFAG (Verweis auf Beantwortung Frage 3).

Die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Dies umfasst sowohl die technische als auch die personelle Ausstattung der Feuerwehren. Insbesondere im ländlichen Raum kann es Schwierigkeiten geben, die Tageseinsatzbereitschaft der zu-

ständigen Feuerwehren zu gewährleisten. Hier sind im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit überörtliche Alarm- und Ausrückordnungen erstellt worden. Stützpunkfeuerwehren, die über 24 Stunden eine Einsatzbereitschaft in Zugstärke nach Feuerwehrrichtlinien 3 (FwDV 3) verfügen müssen, sind neben der Absicherung des örtlichen Brandschutzes auch für den jederzeitigen überörtlichen Einsatz vorgesehen.

Die Aufgaben im Brandschutz und der technischen Hilfeleistung sind vielschichtig. Nicht jede Kommune ist in der Lage, die zur Aufgabenerfüllung notwendige Technik für die Feuerwehren zu beschaffen und personell zu besetzen. Spezialeinsatztechnik, z. B. Hubrettungsfahrzeuge, Rüstwagen, Tanklöschfahrzeuge usw., werden überwiegend dezentral auch für den überörtlichen Einsatz vorgehalten. Die Alarmierung dieser Technik erfolgt gemäß einem landesweiten Katalog der Einsatzstichworte über die Regionalleitstellen. So kann sichergestellt werden, dass auch Aufgabenträger, die aufgrund ihrer finanziellen Notlage nur über eine Grundausstattung an Feuerwehrtechnik verfügen, trotzdem ihre Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung erfüllen können.